

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9114 — KKR/TPG Asia/KMK/Square Peg/PropertyGuru)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 322/10)

1. Am 5. September 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, Vereinigte Staaten),
- TPG Asia VI SF Pte. Ltd. („TPG Asia“, Singapur), Teil von TPG (Vereinigte Staaten),
- PT Kreatif Media Karya („KMK“, Indonesien), Teil der Unternehmensgruppe Emtek (Indonesien),
- Square Peg Capital Pty Ltd. („Square Peg“, Australien),
- PropertyGuru Pte. Ltd. („PropertyGuru“, Singapur).

KKR, TPG Asia, KMK und Square Peg übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PropertyGuru.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die öffentlichen und privaten Anlegern eine große Bandbreite an Dienstleistungen im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung anbietet und Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden bereitstellt;
- TPG Asia: Teil der Unternehmensgruppe TPG, einer Private-Equity-Gesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt,
- KMK: Online-Medienpräsenz der Emtek-Gruppe, die drei frei empfangbare Fernsehsender betreibt, Inhalte produziert, über einen Pay-TV-Sender und mehrere Unternehmen, die IT-Lösungen anbieten, tätig ist und durch seine Tochtergesellschaft KMK Online über eine etablierte Online-Medienpräsenz verfügt;
- Square Peg: weltweit aufgestellte Risikokapitalgesellschaft, die neu gegründete Technologieunternehmen finanziert,
- PropertyGuru: Anbieter von Internet-Plattformen für Privatpersonen oder Unternehmen, die hauptsächlich in Singapur, Malaysia, Indonesien, Vietnam und Thailand für kommerzielle oder private Zwecke Immobilien verkaufen, kaufen, mieten oder leasen wollen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9114 — KKR/TPG Asia/KMK/Square Peg/PropertyGuru

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
